

Merkblatt Preisbindung

Wie Arzneimittelpreise in Deutschland entstehen

In Deutschland sind die Preise für verschreibungspflichtige Medikamente in jeder Apotheke gleich, da sie gesetzlich reguliert sind. Das Pharmaunternehmen kann den Abgabepreis für ein Arzneimittel zunächst frei bestimmen.

Die Zuschläge, die pharmazeutische Großhändler und Apotheken auf ihren Einkaufspreis erheben dürfen, sind jedoch gesetzlich festgesetzt. Ebenso sind Pflichtrabatte zugunsten der gesetzlichen Krankenkassen vereinbart, die von Herstellern und Apotheken gewährt werden müssen.

Preisentstehung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gemäß AMPPreisV (Beispielrechnung):

Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (ApU)	60,00 Euro
+ Großhandelshöchstzuschlag (3,15 % [max. 37,50 Euro] + 0,70 Euro)	2,59 Euro
<hr/>	
= Apothekeneinkaufspreis (AEP)	62,59 Euro
+ Apothekenzuschlag:	
▶ 3 % (Zuschlag für Abwicklung, Lagerhaltung und Vorfinanzierung)	1,88 Euro
▶ 8,35 Euro (Zuschlag für pharmazeutische Leistung)	8,35 Euro
+ Notdienstzuschlag (0,21 Euro)	0,21 Euro
+ Finanzierung pharmazeutischer Dienstleistungen (0,20 Cent)	0,20 Euro
<hr/>	
Netto-Apothekenverkaufspreis	73,23 Euro
+ Mehrwertsteuer (19 % auf Netto-VK)	13,91 Euro
<hr/>	
= Apothekenverkaufspreis (AVP)	87,14 Euro
– Gesetzliche Zuzahlung des Versicherten (10 % des AVP, mind. 5 Euro, max. 10 Euro)	8,71 Euro
– Gesetzlicher Apothekenabschlag (1,77 Euro)	1,77 Euro
– Gesetzlicher Herstellerabschlag (7 % vom ApU)*	4,20 Euro
<hr/>	
= Effektive Ausgaben der GKV	72,46 Euro

Zusätzliche Maßnahmen zur Preisregulierung:

- ▶ Erstattungsbeträge entsprechend der Nutzenbewertung des G-BA für neue Arzneimittel
- ▶ Festbeträge (für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel): Höchstbeträge für die Erstattung von Arzneimittelpreisen durch die gesetzlichen Krankenkassen
- ▶ Rabattverträge: Bei einem Rabattvertrag sagt ein Pharmahersteller einer Krankenkasse zu, dass er für ein Medikament einen Rabatt auf den einheitlichen AVP gewährt. Die Krankenkasse wiederum sagt dem Hersteller zu, dass alle ihre Versicherten künftig nur dessen Präparate erhalten.

*Für Generika 6 % („Generika-Rabatt“); Rabatt entfällt bei Festbetragsarzneimitteln, wenn der ApU mind. 30 % unter Festbetrag liegt; für Impfstoffe gelten gesonderte Regelungen.